

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1544

Mümliswil-Ramiswil: Ersatz Brücke Schwenglen und Ausbau Hofzufahrt, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 285'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der Brücke Schwenglen über den Ramiswilerbach sowie dem Ausbau der Zufahrt zum Hofgut Schwenglen.

Die bestehende Brücke ist im Herbst 2013 zum Teil eingestürzt. Mit einer provisorischen Verstärkung konnte die temporäre Befahrbarkeit zum anerkannten Landwirtschaftsbetrieb der Familie Kurt Kamber wieder hergestellt werden. Die bestehende Zufahrt und die Brücke genügen den heutigen Standards bezüglich Breite und Gewicht nicht mehr. Mit dem vorgesehenen Ausbau der Hofzufahrt und dem Ersatz der Brücke soll die Erschliessung des Betriebes langfristig gesichert werden.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Für den Ausbau der Hofzufahrt sowie dem Ersatz der Brücke über den Ramiswilerbach hat das Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, 4710 Balsthal nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben ein Bauprojekt ausgearbeitet. Das Durchflussprofil wurde im Bereich der Brücke untersucht und die massgebende Hochwasserabflussmenge in Absprache mit dem Amt für Umwelt auf ein HQ_{100} festgelegt. Um das Abflussprofil zu gewährleisten muss das Profil eine lichte Höhe von 2.60 m und eine lichte Breite von 4.17 m aufweisen. Die nördliche sowie auch die südliche Bachmauer muss im Brückenbereich neu erstellt werden. Die Breite der Fahrbahn wird neu 4.5 m betragen und die Dimension der Brückenplatte ($d=40$ cm) wird auf eine Tragfähigkeit von 10 t pro Achse ausgelegt.

Für die Optimierung der Zufahrt zum Hof soll die Achse des bestehenden Flurweges begradigt werden. Zudem ist aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit ein Ersatz der Foundation (Kiesgemisch 0/45) sowie eine Oberbauverstärkung mit Einbau eines bituminösen Belages (AC T 22 N, 7 cm) vorgesehen. Die Ausbaubreite wird 4.00 m betragen, da auf der gesamten Ausbaustrecke Kurvenverbreiterungen notwendig sind.

Die Gesamtkosten inklusive Ingenieurhonorar werden auf rund 285'000 Franken veranschlagt. Davon sind 260'000 Franken beitragsberechtigt.

Mit dem Bauprojekt ist auch ein Landabtausch respektive Landerwerb verbunden. Die zur Kantonsstrasse gehörende Parzelle mit der heutigen Hofzufahrt bis zum Ramiswilerbach wird vom Kanton an die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg respektive an den erschlossenen Landwirtschaftsbetrieb sowie die an den Weg grenzende Grundeigentümerin abgetreten.

2.2 Öffentliche Auflage, Vernehmlassung und Baubewilligung

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat bei der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil ein Baugesuch eingereicht. Die Projektakten wurden vom 26. Juni bis 10. Juli 2015 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 25. September 2015, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität des Bauvorhabens festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

2.3 Arbeitsvergabe und Beiträge

Nach der Baubewilligung wird das Ingenieurbüro für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 260'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

2.4 Grundbucheintragung und Garantieerklärung

Zur Sicherung der Werke werden auf den betroffenen Grundstücken die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. September 2015 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 260'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 %, im Maximum 70'200 Franken bewilligt.
 - 3.3.1 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
 - 3.4.1 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.

- 3.4.2 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.4.3 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2016 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2), Abteilungen Wasser und Boden
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Martin Bader, Vordere Bereten 547, 4717 Mümliswil
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**